

## Entwurf einer Entschließung des Rats (30. Oktober 1970)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. November 1970, n° 11. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2012

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/entwurf\\_einer\\_entschließung\\_des\\_rats\\_30\\_oktober\\_1970-de-fd5fad4e-d54b-4183-be50-3181e6fe48dd.html](http://www.cvce.eu/obj/entwurf_einer_entschließung_des_rats_30_oktober_1970-de-fd5fad4e-d54b-4183-be50-3181e6fe48dd.html)

**Publication date:** 05/11/2012

## Entwurf einer Entschließung des Rats

*Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,*

gestützt auf das Schlußkommuniqué der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag, insbesondere auf Ziffer 8, in dem sie ihren Willen bekunden, durch Verwirklichung eines Stufenplans die Gemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion zu entwickeln

gestützt auf die Schlußfolgerungen der 116. Ratstagung vom 8. und 9. Juni 1970 betreffend den Zwischenbericht der Gruppe, die durch Ratsbeschluß vom 6. März 1970 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten und Finanzministers der luxemburgischen Regierung Pierre Werner eingesetzt wurde

unter Berücksichtigung der Vorschläge, die diese Gruppe in ihrem endgültigen Bericht vorgelegt hat

im Bewußtsein der großen politischen Bedeutung, welche die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hat

im Wunsch, den irreversiblen Charakter des Unternehmens zu bekräftigen, dessen Durchführung die Staats- und Regierungschefs im Hinblick auf die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion beschlossen haben

gestützt auf den Entwurf der Kommission

gestützt auf die Stellungnahme des Parlaments

*nimmt die folgende Entschließung an:*

I. Um Wachstum, Vollbeschäftigung und Stabilität innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, die bestehenden strukturellen und regionalen Ungleichgewichte zu beheben und den Beitrag der Gemeinschaft zum wirtschaftlichen und monetären Gleichgewicht der Welt zu verstärken ist der Rat übereingekommen, im Laufe dieses Jahrzehnts nach einem am 1. Januar 1971 beginnenden Plan die wesentlichen Elemente für eine Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen.

Die zu treffenden Maßnahmen sollen es der Gemeinschaft am Ende dieses Zeitraums ermöglichen:

1. eine Zone zu bilden, in der sich der Güter-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr frei und ohne Wettbewerbsverzerrungen vollzieht, ohne daß dadurch strukturelle oder regionale Ungleichgewichte verursacht werden, und in der es die rechtliche, steuerliche und finanzielle Organisation den Wirtschaftssubjekten ermöglichen, ihre Tätigkeit auf Gemeinschaftsebene zu entwickeln.

2. einen eigenständigen Währungsraum im internationalen System zu schaffen, der durch die vollständige und irreversible Konvertibilität der Währungen, die Beseitigung der Bandbreiten der Wechselkurse und die unwiderrufliche Festsetzung der Paritätsverhältnisse gekennzeichnet ist, welche die Einführung einer einheitlichen Währung ermöglichen, und der von einem gemeinschaftlichen Zentralbanksystem verwaltet wird.

3. auf wirtschaftlichem und monetärem Gebiet über die erforderlichen Befugnisse zu verfügen, um eine Führung der Union sicherzustellen, die einer demokratischen Kontrolle auf Gemeinschaftsebene unterliegt.

II. Um diese Ziele zu erreichen, hat der Rat beschlossen, ab 1. Januar 1971 eine Reihe von Maßnahmen in Angriff zu nehmen, die in einer ersten Stufe von drei Jahren zu verwirklichen sind

1. Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission die Verfahren festlegen, die eine Verstärkung der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik, namentlich der Haushaltspolitik, im Rahmen der Orientierungsdaten des Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik sicherstellen.

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen verabschieden, um die Steuergrenzen innerhalb der Gemeinschaft durch

- Angleichung der Sätze und der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer und der Verbrauchssteuern

- Harmonisierung der steuerlichen Behandlung von Zinserträgen aus festverzinslichen Wertpapieren und von Dividenden zu verringern.

3. Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Grenzkontrollen im privaten Reiseverkehr innerhalb der Gemeinschaft vollständig zu beseitigen.

4. Um die Harmonisierung der Körperschaftssteuer zu fördern, wird der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Richtlinie zur Angleichung der Bemessungsgrundlage dieser Steuern verabschieden.

5. Zur Förderung des freien Kapitalverkehrs wird der Rat auf Vorschlag der Kommission

- eine Richtlinie verabschieden, in der Liberalisierungsplafonds festgesetzt werden, in deren Grenzen Wertpapieremissionen auf dem Kapitalmarkt jedes Mitgliedstaates von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung zugelassen sind und wodurch jede unterschiedliche Behandlung bei der Börsenzulassung von Wertpapieren, deren Emittent im anderen Mitgliedsländern ansässig ist, beseitigt wird ein

- ein Verfahren zur Koordinierung der Kapitalmarktpolitik der Mitgliedstaaten festlegen.

6. Um die Globalsteuerung der Wirtschaft durch eine Aktion auf dem Gebiet Struktur- und Regionalpolitik zu unterstützen, hat der Rat beschlossen, auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung der im dritten Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik enthaltenen Leitlinien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

7. Um die Koordinierung der Geld- und Kreditpolitik der Mitgliedstaaten zu Verstärken, hat der Rat beschlossen, daß die allgemeinen Orientierungen auf diesem Gebiet gemeinsam festgelegt werden und daß zu diesem Zweck die Vorkonsultationen und die Untersuchungen im Währungsausschuß und im Ausschuß der Zentralbankpräsidenten intensiviert werden. Er ersucht diese beiden Ausschüsse, die Arbeiten für die Harmonisierung der geld- und kreditpolitischen Instrumente in enger Zusammenarbeit fortzuführen.

8. Der Rat hat beschlossen, daß die Gemeinschaft in ihren Währungsbeziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen schrittweise gemeinsame Standpunkte einnehmen soll. Insbesondere darf sie in den Wechselkursbeziehungen zwischen Mitgliedsländern nicht mehr von etwaigen Vorschriften Gebrauch machen, die eine Auflockerung des internationalen Wechselkurssystems ermöglichen.

9. Um schrittweise ein spezifisches Wechselkurssystem für die Gemeinschaft zu schaffen, ersucht der Rat die Zentralbanken der Mitgliedsländer, durch eine abgestimmte Aktion gegenüber dem Dollar die Wechselkursschwankungen zwischen Gemeinschaftswährungen schon zu Beginn der Stufe experimentell innerhalb engerer Bandbreiten zu halten als denen, die sich aus der Anwendung der für den Dollar bestehenden Bandbreiten ergeben.

Der Rat ist übereingekommen, daß je nach den Umständen und den bei der Harmonisierung der Wirtschaftspolitik erzielten Ergebnissen weitere Maßnahmen getroffen werden, die im Übergang von einem „de facto“ - zu einem „de jure“ - System, in Interventionen in Gemeinschaftswährungen und in sukzessiven Verkleinerungen der Bandbreiten zwischen Gemeinschaftswährungen bestehen können. Der Ausschuß der

Zentralbankpräsidenten wird dem Rat und der Kommission zweimal jährlich über das Funktionieren der abgestimmten Aktionen der Zentralbanken auf dem Devisenmarkt sowie über die Zweckmäßigkeit berichten, auf diesem Gebiet neue Maßnahmen zu treffen.

10. Der Rat ersucht den Währungsausschuß und den Ausschuß der Zentralbankpräsidenten, in enger Zusammenarbeit bis spätestens 30. Juni 1972 einen Bericht über die Schaffung und die Aufgaben eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit zu erstellen. Dieser Bericht wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.

III. Der Rat nimmt den von der Kommission geäußerten Willen zur Kenntnis ihm rechtzeitig konkrete Vorschläge für die Inangsetzung der ersten Stufe zu unterbreiten eine regelmäßige Konzertierung mit den Sozialpartnern über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik auf Gemeinschaftsebene durchzuführen ihm vor dem 1. Mai 1973 eine Mitteilung über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion und über die Maßnahmen zu unterbreiten, die nach der ersten Stufe zu treffen sind; für die Maßnahmen, die nicht auf der Grundlage der derzeitigen Vertragsvorschriften durchgeführt werden können, einen Entwurf gemäß Artikel 236 des Vertrags vorzulegen.